

Abschluss- und Berichtsmängel

Das Platzen der Internetblase nach der Jahrtausendwende hat nicht nur die bilanzierten Werte der sogenannte Start-Ups in Luft aufgelöst, sondern auch große Unternehmen der sogenannte Old-Economy wurden reihenweise bei der Bilanzfälschung erwischt. Im Zuge des ENRON-Skandals ging auch ein Big5-Prüfer unter, die Arthur Andersen. Wer sich über diese Skandale informieren will, dem empfehlen wir die fundierte Berichterstattung von Prof. Volker Peemöller und Stefan Hofmann. Die Autoren haben in ihrem Buch „Bilanzskandale“²⁴ über 50 Skandale analysiert, aber auch Vorschläge zur künftigen Vermeidung vorgestellt.

Fünf Jahre nach dem letzten großen Börsenknall in Europa, der Parmalatpleite, bricht die Subprimekrise aus, die nach knapp einem Jahr mit der Lehmanpleite in die Bankenkrise übergeht und dann eine Weltwirtschaftskrise auslöste.

Erst mit den Fragen des EU-Grünbuchs - als Ergebnis der Untersuchung der Lehmanpleite - kommen die Bankenabschlussprüfungen in die Schusslinie. Trotz aller kritischer Fragen fehlen dem Grünbuch aber die Mängelfeststellungen. Wir können die Strategie der EU nachvollziehen und wollen selbst unsere Untersuchungen zu Mängeln bei Bankenprüfungen vorstellen. Die Mängelanalysen basieren auf der Auswertung der Geschäftsberichte, den Berichten der deutschen Presse und diverser Untersuchungsausschüsse.

**Geschäftsbericht
Aussage
mangelhaft!**

„Entsprechend IAS 39.10 wurden eingebettete Derivate von den Wertpapieren separiert und zu Marktpreisen bewertet. Diese Derivate werden zusammen mit den zugrundeliegenden Transaktionen berichtet und erfolgswirksam bewertet.“

Die Derivate führten im Jahr 2007 zu einem negativen Bewertungserfolg von 198 Mio. €“.

Auch diese Passage im Risikobericht muss vom Abschlussprüfer geprüft werden. Was wollte die HRE ihren Aktionären im Geschäftsbericht 2007 mitteilen²⁵? Vielleicht betrug der negative Erfolg 2 Mrd. € und der Abschlussprüfer bestand nur auf 200 Mio. €?

Im Folgenden einige Berichts-Merkwürdigkeiten der Vor-Finanzkrisezeit, die den Segen des Abschlussprüfers erhalten haben.

1. Testate ohne Einschränkung - Freispruch für Zocker

Aus der Welt des Business Understanding des Bankenprüfers:

Ein **hochrangiger Banker** sagte 2008 der Wirtschaftswoche: Niemand verstand die Produkte und die Prüfer konnten die Herkulesaufgabe (Prüfung von vielen zigtausend Seiten) gar nicht bewältigen²⁶.

Der **KPMG-Bankenvorstand Klaus Becker** gestand im IDW-Fachblatt „Wirtschaftsprüfung“ ein, dass die Verbriefung zur mangelnder Transparenz führte²⁷.

Ifo-Präsident Hans Werner Sinn urteilt in seinem Buch „Kasino-Kapitalismus“ über die verbrieften Produkte: „Kein Mensch konnte die Produkte

verstehen“²⁸. Wenn etwas nicht transparent ist, dann kann es auch nicht verstanden werden.

Das **OLG Düsseldorf** verspernte dem IKB-Vorstand den Rückzug seiner Verantwortlichkeit auf die TrippleA-Urteile der Ratingagenturen: Auf das Rating durfte sich der Vorstand nicht verlassen! Bereits im Geschäftsjahr 2001/2002 startete der Vorstand auch mit dem Erwerb von Mortgage Backed Securities ("MBS"), Asset Backed Securities (ABS) sowie zunehmend strukturierten Portfolios, die ihrerseits aus Portfolioinvestments bestanden. **Das Rating alleine kann keine Beurteilung liefern**²⁹.

Über die Gefährlichkeit dieser Finanzinnovationen und -derivate äußerte sich bereits **Warren Buffet** im Geschäftsbericht 2002 von Berkshire Hathaway Inc.. Auf Seite 15 schrieb er: ... „*derivates are financial weapons of mass destruction, carrying dangers that, while now latent, are potentially lethal*“ (übersetzt: *Derivate sind finanzielle Massenvernichtungswaffen, welche Gefahren in sich bergen, die derzeit verborgen, potentiell tödlich sind*).

Wenn nicht einmal der Vorstand eine ausreichende Informationsgrundlage hatte, von woher bezog dann der Abschlussprüfer seine ausreichenden und verlässlichen Prüfungsnachweise, ohne die ein Prüfungsurteil nicht möglich ist?



Abb. 13: Mit IKB fing alles an.

Welchen Wahrheitsgehalt kann die Vollständigkeitserklärung eines Bankenvorstands haben, der keine ausreichende Informationsgrundlage hatte? Nach IDW PS 303 hat dies die Versagung, zumindest die Einschränkung des Bestätigungsvermerks zur Folge³⁰. Unter Berücksichtigung aller öffentlich zugänglichen Informationen kann man den Berufspflichten nur zustimmen, die fordern: Bei einem Prüfungshemmnis darf es kein uneingeschränktes Testat geben³¹!

Die Feststellungen zur Intransparenz der strukturierten Subprimeportfolios gelten für alle Banken und Landesbanken, die Subprimeprodukte in eigenen Bestand oder in Zweckgesellschaften ausgelagert hatten. Ab 2005 mussten die Börsenunternehmen und ab 2007 auch die Landesbanken die Conduits in den Konzernabschluss einbeziehen.

Es gibt kein Recht im Unrecht und deswegen können sich weder Bank noch Bankenprüfer auf eine wie auch immer geartete herrschende Meinung bei der Bewertung der Subprime-Portfolios berufen, gemäß dem Motto "Wir, die ganze Branche, haben es nicht besser gewusst". Erst Ende 2007 haben sich die Bankenprüfer der Berufspflicht der Konsultation zugewendet und bekannt gegeben, sich auf einen gemeinsamen Ansatz einigen zu wollen³².

WP-Pflicht
Ohne
Transparenz
nur
eingeschränktes
Testat möglich

Abb. 14: WP-Pflicht 1

Stumme Prüfer
macht
Aufsicht machtlos

2. Fremdurteile – dazu gehört auch Rating – müssen geprüft werden.

Der Beschluss des OLG Düsseldorf verbietet dem Vorstand, sich auf die Bewertung der Ratingagenturen zurückzuziehen³³, sie sozusagen blind zu übernehmen.

Was für den Bankenvorstand gilt, gilt natürlich auch und gerade besonders für den Abschlussprüfer. Die Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit verbieten es dem Abschlussprüfer, ungeprüft das Werk eines Gutachters zu übernehmen. Der IDW PS 322 verlangt diese Überprüfung auch von den Bankenprüfern. Der Abschlussprüfer darf auf dem Weg zu seinem eigenverantwortlichen Prüfungsurteil nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auf Gutachten Dritter zurückgreifen, dies gilt auch und gerade bei der Bewertung der Finanzderivate. Voraussetzung ist aber, dass der Prüfer Prüfungsnachweise darüber hat, dass die Gutachterarbeit zweckdienlich ist und fachliche und persönliche Qualifikationen beim Gutachter vorliegen³⁴.

Ratingagenturprüfung Personen & Aussagen

Der Prüfer muss die Person und sein Produkt prüfen. Das heißt, er muss sich über wesentliche inhaltliche Sachverhalte und über die Person des Gutach-



Abb. 15: Auf die Rating-Könige - kein Verlaß

ters, seiner fachlichen Kompetenz eine Meinung bilden. Auch eventuell bestehende Verbindungen des Sachverständigen zu dem Unternehmen, also Ratingagentur und Investmentbank, müssen offengelegt werden. Dies alles muss nachvollziehbar dokumentiert sein. Ohne positiven Ausgang der Ratingbewertung kommt eine Verwertung des Ratinggutachtens durch den Prüfer nicht in Frage. Ob die Arbeit der Ratingagentur verwertet werden kann, hängt damit auch von der Einschätzung der Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit des Gutachters durch die Bankenprüfer ab.³⁵

Die Abhängigkeiten der Ratingagentur und das Zusammenwirken der Investmentbanker mit den Ratingagenturen waren bekannt. Beratung und gleichzeitiges Rating der Subprimeprodukte war das Geschäftsmodell der Agenturen: Die Ratingagenturen haben im Rahmen des sog. indicate Rating gegen Honorar ihren Kunden dabei geholfen, die Wertpapiere so zu strukturieren, dass dabei ein möglichst großes Volumen an Tripple-A-Tranchen herauskam, schreibt Sinn³⁶.

Diese Zusammenhänge zu erkennen und die richtigen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, wäre die Aufgabe des Abschlussprüfers bei der Prüfung der Ratingagentur gewesen. Die Bankenprüfer hätten sich nicht auf den Schein der Objektivität des Ratingurteils verlassen dürfen. Nach IDW PS 322, Tz. 23 hat der Prüfer im Prüfungsbericht Ausführungen zur Verwertung und Einschätzung dieser Gutachten zu machen. Insbesondere ist auch über jene Bestandteile des Rating-Gutachtens zu berichten, die wesentlich für die (positive) Beurteilung des Prüfers waren. Die Gesamtverantwortung für das Rating lag und blieb beim Abschlussprüfer und zeigte sich auch wiederum darin, dass der Prüfer im Testat nicht einen Teil der Verantwortung auf die Ratingagentur abgeschoben hat. Sonst hätte man im Testat auf die Gutachten der Ratingagenturen Bezug nehmen müssen.

WP-Pflicht
Ohne Prüfung
der
Ratingurteile:
Testats-
einschränkung

Abb. 16: WP-Pflicht 2

Es ist ein grober Pflichtenverstoß des Abschlussprüfers, sich kein eigenständiges Urteil zu bilden, sondern die Festlegungen des Gutachters "Ratingagentur" inhaltlich ungeprüft zu übernehmen. Der Abschlussprüfer wird nach PS 322, Tz. 11 sogar zur Überprüfung des Rating verpflichtet:

"Soweit der Abschlussprüfer nicht zumindest in den wesentlichen Schritten beurteilen kann, ob die Arbeit des Sachverständigen sachgerecht und schlüssig ist, kommt eine Verwertung nicht in Betracht".

Die fachlichen Regeln verbieten dem Abschlussprüfer also, sich auf Ratingagenturen zu stützen.

Folge: Wegen der fehlenden Verwertbarkeit der Rating-Gutachten hätte der Prüfer alternative Prüfungshandlungen vornehmen müssen. Wenn der Prüfer dies unterlassen hat, dann sind die mrd.-schweren Subprimeportfolios nicht ordnungsgemäß geprüft. Dem Prüfungsurteil mangelt es an angemessenen Prüfungsnachweisen. Die Testate unter diesen Jahresabschlüssen sind nicht korrekt und müssten widerrufen werden.

Es besteht der Anfangsverdacht, dass die Testate der Jahresabschlüsse und Lageberichte bis 2007 aller mit Subprimes ausgestatteten Landesbanken, der IKB, der Commerzbank und der Dresdner Bank nicht § 322 HGB entsprechen.

3. Einschränkung bei unvollständigen Konzernabschlüssen

Konzernabschlüsse wurden gesetzlich vorgeschrieben, um bilanziellen Verschiebepflichten einen Riegel vorzuschieben. Deswegen ist die Unvollständigkeit des Konsolidierungskreises ein ganz wesentlicher Mangel des Konzernabschlusses und ein solcher Mangel führt zwingend zur Einschränkung des Testats, so der IDW PS 400, Tz 50 ff.

Berühmt mit dem Verschieben von Risiken in Zweckgesellschaften wurde ENRON, denn diese hatte unter anderem Verbindlichkeiten in Mrd.-Höhe in sog. Zweckgesellschaften ausgelagert und vom Konzernabschluss ferngehalten. **Die internationalen Konsolidierungspflichten wurden nach 2002 sowohl für US-Abschlüsse, als auch für die in Europa ab 2005 zu erstellen den IFRS-Abschlüsse verschärft.** Der deutsche Handelsgesetzgeber hat erst 2009 mit dem BilMoG die Einbeziehungspflicht dieser sogenannten Zweckgesellschaften angeordnet.

Eine EU-Verordnung verpflichtete die gelisteten Unternehmen ab 2005 ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen. Auch die in Zweckgesellschaften geparkten Konstruktionen mussten damit in aller Regel in den IFRS-Abschluss aufgenommen, also konsolidiert, werden. Ab 2007 sollte für die Landesbanken die Übergangsphase mit der Verschleierung der Schuldenlage zu Ende sein, denn ab 2007 galten für die Landesbanken auch die IFRS-Konsolidierungsregeln.

Die Aufnahme einer Gesellschaft in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach IAS/IFRS ist in IAS 27 (insb. IAS 27.13) geregelt. Das ein-

zige IFRS-Konsolidierungskriterium ist, ob das (potentielle) Mutterunternehmen die Kontrolle über das (potentielle) Tochterunternehmen ausübt (sog. Control-Prinzip). Tatsächlich muss diese Kontrolle gar nicht ausgeübt werden. Vielmehr genügt die bloße Möglichkeit, die Geschäfts- und Finanzpolitik des potentiellen Tochterunternehmens zu bestimmen.

Die FTD nannte die IKB 2007 „Ignoranzbank“, weil die intern festge-

IKB - für Prüfer
eine Bank ohne Risiko

stellten Risiken ignoriert wurden. Ihren ersten IFRS-Abschluss startete die IKB 2006/2007 und vergaß gleich zum IFRS-Auftakt, dass sie nach Irland sog. Conduits mit mrd.-hohen Subprime-Portfolios ausgelagert hatte. Sie machte zwar blendend Geschäfte mit diesen Gesellschaften, indem die IKB diesen Conduits, wie den Rhineland Funds, hohe Beratungsgebühren berechnete, mehr wollte die „Mutter“ aber mit ihrer „Tochter“ nicht zu tun haben. Das Kleingedruckte in den Verträgen, die Verpflichtung der IKB, für die finanzielle Kapitalerhaltung dieser Zweckgesellschaften zu sorgen, vergaß der Vorstand. Auch die Abschlussprüfer blendeten die Risiken scheinbar aus,



Abb. 17: Erster IKB GB 2006/2007

oder kannten sie nicht. Sonst hätte sich vielleicht jemand im Aufsichtsrat Sorgen machen können, ja müssen. Der erste testierte IKB-Konzernabschluss 2006/2007 war also nur ein Teilkonzernabschluss, die risikoreichen Subprimetöchter wurden „ausgeblendet“. Die Beziehung zum Rhineland Funding wurde im Geschäftsbericht als normales Beratungsbusiness ohne Risiken dargestellt³⁷.

Der falsche Konzernabschluss 2006/2007 erhielt trotzdem ein uneingeschränktes Testat des Prüfers KPMG. Warum der verantwortliche Abschlussprüfer dies im ersten Zug durchgehen ließ, darüber wird bislang auch in Kammerkreisen geschwiegen. Auch wenn der IKB-Nachfolgevorstand einen neuen Abschluss erstellen und nochmals prüfen ließe, blieben die Mängel im ersten Abschluss bestehen. Solche Rechtsanwendungen würden bedeuten, einem Rotlichtsünder an einer weiteren Kreuzung nochmals eine Chance für seine Exkulpation einzuräumen. Wenn der Autofahrer dann bei einem neuen „Rotlichtversuch“ stehen bleibt, ist wohl alles wieder gut?

Der Abschlussprüfer KPMG hat bis heute sein offensichtlich falsches erstes Testat vom 4.6.2007 nicht widerrufen. Die Prüfung eines berichtigten Abschlusses entbindet den Abschlussprüfer nicht, sein Testat unter dem falschen Abschluss zu widerrufen. Vielleicht hängt das Unterlassen des Widerrufs damit zusammen, dass das 2. Testat nicht von einem berichtigten Geschäftsbericht, sondern nur von einem geänderten Geschäftsbericht spricht und der Abschlussprüfer seine zweite Prüfung als Nachtragsprüfung auslegt.

Hintergrund: Einer Berichtigung geht immer ein falscher Abschluss voraus. Den Hinweis auf einen falschen Abschluss will man scheinbar vermeiden. Max Otte würde diesen Vorgang in seine Sammlung „Informationscrasches“ aufnehmen³⁹.

Ob alle Landesbanken dem Konsolidierungspflichten ab 2007 nach IFRS Folge geleistet haben, darf man ange-

sichts der zu Tage getretenen Turbulenzen bezweifeln. Die IFRS sehen die Konsolidierungspflicht bereits bei Bestehen einer Kontrollmöglichkeiten durch Kapitalgeber vor. Dazu einige Beispiele.

Sachsen LB ignoriert IFRS

Die schon durch die Anhangsmängel 2006 aufgefallene Sächsische Landesbank (SLB) leistete sich 2007, in ihrem letzten Jahr des Bestehens, ein besonderes „Abschlusschmankerl“. Die SLB war die zweite große deutsche Bank, die 2007, nach der IKB, vor der Insolvenz gerettet werden musste und bei der Landesbank Baden Württemberg (LBBW) Unterschlupf fand⁴⁰.

Der Investmentbanker der SLB – Wilsing - entwickelte die Bilanzumgehungs-konstruktion mit den Zweckgesellschaften. Nach deutschem Handelsrecht mussten diese Konstruktionen noch nicht in den handelsrechtlichen Konzernabschluss aufgenommen werden. Diese Einzweckgesellschaften - auch Schattenbanken genannt - waren niemandem eindeutig zuzuordnen, sie gehörten weder den Gründern, noch den Kapitalgebern. Dazu wurden gemeinnützige Stiftungen als „Eigentümer“ zwischengeschaltet. Trotzdem musste die SLB für deren Kredite haften, sonst hätten die Ratingagenturen kein gutes Rating vergeben können und die Refinanzierung der Conduits auf dem Kapitalmarkt hätte nicht funktioniert.

Das Risikoversteckspiel ging für die Landesbanken ab 2007 zu Ende. Im Geschäftsbericht 2006 kündigte die SLB bereits an, ab 2007 erstmals einen Konzernabschluss nach IFRS veröffentlichen zu wollen. **Die Realität 2007:** Im Geschäftsbericht 2007 sucht man den angekündigten IFRS-Konzernabschluss vergebens. Der Geschäftsbericht 2007 enthielt nur den Einzelabschluss der SLB. Warum vermied es die SLB, einen Abschluss mit ihren zu konsolidierenden irischen Zweckgesellschaften offenzulegen?

Ein Verzicht auf die IFRS-Konzernrechnungslegung kam für die SLB nicht in Frage, denn die SLB war auch 2007 noch ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen. Im Geschäftsbericht 2007 mit dem Einzelabschluss (vgl. S. 68 f.) werden „verbriefte Verbindlichkeiten“ in Höhe von 20,2 Mrd. € genannt, die „überwiegend aus börsennotierten Inhaberschuldverschreibungen“ bestehen. Möglicher Grund: Das Bilanzbild der SLB hätte sich durch die zu konsolidierenden Zweckgesellschaften völlig verschoben und hätte Auswirkung auf den Rettungsverkauf an die LBBW gehabt. Da im Geschäftsbericht Honorarzahungen an PwC für die Prüfung eines IFRS-Konzernabschlusses ausgewiesen werden, wird es wohl einen Konzernabschluss gegeben haben.

Über dem Bestätigungsvermerk des IFRS-Konzernabschlusses SLB 2007 hängt ein großes Fragezeichen, da mangels Offenlegung keine Analyse möglich ist. Der Vorstand erläutert im Geschäftsbericht mit keiner Silbe den Hintergrund der unterlassenen IFRS-Rechnungslegung. Die Aufklärung wäre sowohl ein Fall für die DPR, als auch für die Berufsaufsicht.



Abb. 018: Sachsen LB auf teurem Grund

Sachsen LB Mängel Fortsetzung bei LBBW

Wo versteckte sich 2008 das Conduit „Sealink“?

Zur Feststellung der Kontrollmöglichkeit gerade im Zusammenhang mit Spezialgesellschaften (Special purpose entity - SPE) - wie der „Sealink“ - wurde eine Interpretation zu IAS 27.13 geschaffen, die SIC-12. Diese Vorschrift stellt folgende zusätzliche Kriterien zur Kontrollfeststellung bei Spezial- oder Zweckgesellschaften auf, wobei es zum Auslösen der Konsolidierungspflicht ausreichend ist, wenn auch **nur eines** der Kriterien erfüllt ist:

1. Bei wirtschaftlicher Betrachtung wird die Geschäftstätigkeit der SPE zugunsten des berichtertenden Unternehmens [LBBW] geführt,

oder

2. bei wirtschaftlicher Betrachtung verfügt das berichtertende Unternehmen [hier LBBW] über die Entscheidungsmacht, die Mehrheit des Nutzens aus der Geschäftstätigkeit der SPE zu ziehen, oder das berichtertende Unternehmen hat die Entscheidungsmacht durch die Einrichtung eines „Autopilot“-Mechanismus delegiert,

oder

3. bei wirtschaftlicher Betrachtung verfügt das berichtertende Unternehmen über das Recht, die Mehrheit des Nutzens aus der SPE zu ziehen und ist deshalb unter Umständen Risiken ausgesetzt, die mit der Geschäftstätigkeit der SPE verbunden sind,

oder

4. bei wirtschaftlicher Betrachtung behält das Unternehmen die Mehrheit der mit der SPE verbundenen Residual- oder Eigentumsrisiken oder Vermögenswerte, um Nutzen aus ihrer Geschäftstätigkeit zu ziehen.

LBBW Konzern 2008 Konzern unvollständig

Im Geschäftsbericht 2008 beschreibt die LBBW die wirtschaftliche enge Verflechtung mit Sealink⁴¹. Damit sprechen folgende Gründe für eine Konsolidierungspflicht des Conduit „Sealink“ im LBBW-Abschluss:

a) Wurde die Sealink gegründet, um der LBBW den Einstieg bei der Sachsen LB zu ermöglichen, dann könnte schon das Kriterium Nr. 1 erfüllt sein und es bestünde Konsolidierungspflicht.

b) Wenn der Gesellschaftsvertrag der Sealink der LBBW die Möglichkeit einräumt, die Sealink bspw. aufzulösen, was durchaus wahrscheinlich wäre, dann liegt Konsolidierungspflicht nach Nr. 2 vor.

c) Da die LBBW als der Großfinanzierer der Sealink auftritt (8,8 Mrd. € Darlehen in Form risikoreicher, nachrangiger Darlehen), ist es wahrscheinlich, dass die LBBW den Großteil des Ergebnisses der Sealink und damit die Mehrheit des Nutzens aus der SPE „absaugt“. Hier spricht der erste Anschein deutlich für

eine Konsolidierungspflicht. Damit wäre auch nach Nr. 3 die Sealink in den Konzernabschluss aufzunehmen.

d) Bei der Anwendung des 4. Kriteriums ist das Risiko einer jeden Partei der Transaktion zu betrachten. Aus den bekannten Informationen ergibt sich, dass der Freistaat Sachsen einen sog. „First Loss“ von 2,75 Mrd. € tragen musste. Ferner ist auch ein gewisses Eigenkapital in der SPE zu vermuten, wer auch immer Eigenkapitalgeber sein mag. Von dem Gesamtvolumen von 17,3 Mrd. € von Sealink hat die LBBW 8,8 Mrd. € größtenteils nachrangig, also eigenkapitalähnlich, finanziert. 8,8 Mrd. € sind bezogen auf 17,3 Mrd. € mehr als 50%, so dass auch hier der erste Anschein dafür spricht, dass eine Konsolidierungspflicht nach Nr. 4 bei der LBBW vorliegt.

Abschließende Feststellung: Zum Auslösen der Konsolidierungspflicht 2008 einer SPE nach IFRS genügte es bereits, wenn ein Kriterium von den obengenannten vier Kriterien erfüllt war. Bei zumindest zwei Kriterien spricht der erste Anschein dafür. Damit ergeben sich erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bilanzierung der LBBW bei der Bilanzierung der SPE Sealink im Konzernabschluss 2008.



Abb. 19: LBBW - der Cheprüfer wird Aufsichtsratsvorsitzender

Ein unvollständiger Konzernabschluss und ein uneingeschränktes Testat über den Konzernabschluss der LBBW 2008 vertragen sich nicht.

Von einer Bilanzpolizei DPR war weit und breit zu diesem Thema bis dato nichts zu hören und zu lesen. Die Berufsaufsicht der WPK zeigt bislang ebenfalls keine Reaktion.

Gedanken zur Motivsuche: Sollte eine notwendige Forderungsabschreibung verschleiert werden?

Anhang unvollständig Testat vollwertig?

4. Unterlassene Anhangsangaben ohne Testatseinschränkung

Der 3. Bestandteil des Jahresabschlusses - nach Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - ist der Anhang, bei der IFRS-Rechnungslegung sind es die „Notes“. Wegen der geforderten Transparenz über das Unternehmen und sei-

ner Rechnungslegung sind umfangreiche Angaben nicht nur zur Bilanzierung und Bewertung der einzelnen Bilanzposten, sondern unter anderem auch zu den Risiken und zukünftigen finanziellen Belastungen vorgeschrieben.

Bei der **SachsenLB** hat die DPR bzw. die BaFin das Weglassen der 11 Mrd.-Risiken als Mangel kritisiert und nachträglich die ursprünglich unterlassenen Anhangsangaben und fehlerhaften Berichtsteile im Lagebericht offenlegen lassen⁴². Inzwischen hat PwC eine Abstandssumme von 40 Mio. € an den Freistaat Sachsen bezahlt. Von einer strafrechtliche Ahndung ist bislang nicht bekannt.

Goodwill Nur, wenn Gott will!

Weitere Beispiele aus dem Katalog dubioser Bilanzwerte 2007

IFRS hat sich vor allem der Transparenz der Rechnungslegung verschrieben und schüttet die Adressaten mit Information (notes) zu.

Bayern LB HGAA-Goodwill vertuscht Betrug

Ein Grund für die erforderlich gewordene Stützungsaktion durch den Freistaat Bayern war der Erwerb der Kärntner Hypo Group Alpe Adria (HGAA) im Frühjahr 2007. Fast 4 Mrd. kostete dieser Ausflug nach Kärnten den bayerischen Steuerzahler. Als hätten die wertlosen, aber mrd.-teuren Subprimepapiere nicht schon gereicht, leistete sich die BayernLB die „Kärntner Adria Perle“. Von dem Mrd.-Kaufpreis wurden für rund 841 Mio. Euro bei der HGAA keine Assets mehr gefunden. Dieser Über-Kaufpreis wurde deswegen als Goodwill im Konzernabschluss 2007 aktiviert.

Nach IAS 36 muss der Goodwill zu jedem Bilanzstichtag einem Werthaltigkeitstest unterworfen werden, dem sog. Impairmenttest. **Der im BayernLB Abschluss 2007 ausgewiesene Goodwill über 841 Mio. € wurde zum 31.12.2007 nicht wertberichtigt. Warum?** Das was seit drei Jahren die Presse über die HGAA und die Umstände des Erwerbs berichtet hatte, was der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags festgestellt hatte, lässt den Kaufpreis in einem völlig anderen Licht erscheinen. Man fragt sich, ob der Abschlussprüfer PwC nicht mal den Due Diligence Bericht der Ernst & Young gekannt hat? Denn dann hätte der Goodwill sofort abgeschrieben werden müssen. Schon Anfang 2008 wäre der Stein der Aufklärung des HGAA-Betrugs ins Rollen gekommen. Von einer Warnfunktion der Abschlussprüfung war weit und breit nichts zu lesen.

Auch den Prüfbericht der österreichischen Nationalbank hätte der Abschlussprüfer kennen und auswerten müssen. Prof. Theisen von der Uni München im bayerischen Fernsehen am 1.2.2010: „Wesentliche Gesetzesverletzungen wurden festgestellt. Das ist nicht etwa eine Vermutung oder ein



Abb. 21: Absturz in Raten

vager Verdacht. Und dann folgt eine Liste, die reichen würde um mindestens 20 Bankmanager nachhaltig sozusagen dingsfest zu machen. Denn hier reicht ein Punkt schon, wie etwa die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen der Geldwäschebestimmungen oder aber eben die Unterschreitung der Eigenkapitalkoeffizienten. Solche massiven Vorwürfe entstehen nicht über Nacht und werden auch nicht über Nacht verifiziert.“

Spätestens im Frühjahr 2007 galt die HGAA in den Medien längst als Skandalbank. Vorwürfe wie Bilanzfälschung und Geldwäsche standen im Raum. Auch war die Bank bei Kreditgeschäften auf dem Balkan erhebliche Risiken eingegangen, ohne ein funktionierendes Risikomanagement zu betreiben. Wie kann ein seriöser, auf belastbaren Planzahlen basierender Impairmenttest den Buchwert 841 Mio. € bestätigen?

Grund: Die Bayern LB und die Abschlussprüfer stützten sich bei den Werthaltigkeitsberechnungen auf die Mehrjahresplanung der HGAA. Diese Planungen nannte auch der Due Diligenceprüfer Ernst & Young kollegial vorsichtig „ambitioniert“. Inzwischen wurde über die HGAA auch bekannt,

dass zwar Vieles bei der HGAA vorhanden war, aber kein verlässliches Zahlenwerk⁴³. Ein Blick in die letzten beiden Geschäftsjahre hätte einen kritischen Prüfer die positiven Zukunftsaussichten der Planung in einem unglaublichen Licht erscheinen lassen: Durch einfachste Plausibilitätsbeurteilungen der HGAA Zahlen 2006 und 2007 (operativer negativer Cash Flow 2006: **Minus 296 Mio. € und 2007: Minus 613 Mio. €**) kommt man zu der Feststellung, dass die HGAA bei einem in einem menschlich überschaubaren Zeitraum keinen positiven operativen Cash Flow wird generieren können. Auch das Ernst & Young Gutachten kommt nur auf einen Gesamtunternehmenswert von 2,4 Mrd. €, fordert aber noch Risikoabschläge von rd. 250 Mio. €, zusätzlich werden noch 350 Mio. € für kroatische Töchter der HGGA benötigt. Zudem wurden Ernst & Young Daten für die Risikoprüfungen vorenthalten und Ernst & Young warnte ausdrücklich vor den Risiken eines Kaufs.

Kurz nach dem Kauf war die wirtschaftliche Zukunft der HGAA alles andere als rosig und planzungsgemäß. Noch 2007 mussten die Bayern LB

und die Grazer Wechselseitige Versicherung (Mitgesellschafter) zusammen rund 600 Mio. € frisches Kapital in die HGAA einlegen. Auch Anfang 2008 (Erstellungszeitraum des Bayern LB-Konzernabschlusses) war die Zukunft immer noch so unsicher, dass die HGAA-Zahlenplaner schon Wunder unterstellen mussten, wenn die HGAA-Planung in den nächsten fünf Jahren eintreten würde.

Es erstaunt in diesem Zusammenhang die Haltung des Abschlussprüfers. Geht es um die Beurteilung der Zukunftsaussichten, dann wird behauptet, dass er nur vergangenheitsorientiert geprüft hat. Soll aber das „Traumzahlenwerk der HGAA“ beurteilt werden, deren Vorstände kurz vorher wegen Bilanzfälschung verurteilt wurden, dann bleibt der Blick in die Vergangenheit aus⁴⁴.

Eine sehr fragwürdige Interpretation des risikoorientierten Prüfungsansatzes!

Was von den Zahlen aus dem Hause der HGAA zu halten war, formulierte die österreichische Zeitung Profil am 2.1.2010 unmissverständlich: *Der damalige Vorstand Berlin (von Juni 2007 bis April 2009) narrte die Bankenaufsicht fortgesetzt mit überzogenen Zah-*



Abb. 20: Ein Rauf und Runter an den Börsen dank IFRS „Fair-Wirrung“

len..... Und nicht nur die Nationalbank fiel darauf herein. profil liegt nun ein fünfseitiges Dossier der Grazer Wechselseitigen Versicherung (GraWe) vor, das am 9. Dezember 2009 im Büro von Generaldirektor Othmar Ederer aufgesetzt und dem 13-köpfigen Aufsichtsrat der Hypo Alpe-Adria tags darauf vorgelegt wurde. Darin heißt es unter anderem: „In den letzten drei Jahren musste die Aktionärin BVG (Anm.: das Hypo-Beteiligungsvehikel der GraWe) leidvoll feststellen, dass weder die vom Konzernvorstand vorbereiteten Businesspläne, noch die im Geschäftsjahr 2008 getätigten Aussagen des damaligen Konzernvorstandes (Anm: Tilo Berlin), wonach im Geschäftsjahr 2008 letztmalig ein Einzelwertberichtigungsbedarf von 500 Mio. € besteht und in weiterer Folge sämtliche Risiken abgebaut sind, mit der wirtschaftlichen Realität übereinstimmen.“

Auch der Due Diligence Prüfer Ernst & Young fühlte sich hintergangen und monierte das Austauschen der Akten im Rahmen seiner Prüfung.

Die Abschlussprüfer von Confidia - bis 2005 zusammen mit Deloitte Abschlussprüfer der HGAA - hatten das Vertrauen in die Bank und ihre Mitarbeiter verloren ⁴⁵⁾.

Mit den Hinweisen im Geschäftsbericht auf das Zahlenmaterial der Mehrjahresplanungen der HGAA wird die Bayern LB den IFRS/IAS-Notes-Angabepflichten nicht gerecht. IAS 36 verlangt u. a. ausführliche Angaben zur Berechnung (unterschiedliche Ertragszahlenreihen und Zinssätze ⁴⁶⁾) des Goodwill und des Impairmenttests.

Dass die PwC diesen Impairmenttest unbeanstandet hat durchgehen lassen, ist weder durch IFRS, noch durch Berufsrecht gedeckt. Dem Konzernabschlussprüfer PwC musste die unsichere finanzielle Zukunft der HGAA bestens bekannt gewesen sein. Ergänzende Informationen hätte PwC vom HGAA-Abschlussprüfer Deloitte & Touche einholen können und auch müssen.

Deswegen bestehen große und ernsthafte Zweifel an der Werthaltigkeit des

im Jahresabschluss 2007 der Bayern LB ausgewiesenen Goodwill für die HGAA von 841 Mio. €. Dieser Bilanzansatz dürfte 2007 falsch gewesen sein. Aber erst 2008 wurde dieser voll wertberichtigt.

Wegen der unvollständigen Anhangangaben und der Nichtwerthaltigkeit des Goodwills in Millionenhöhe hätte das Testat für den Konzernabschluss 2007 nicht uneingeschränkt erteilt werden dürfen. Dieser HGAA-Goodwill 2007 über 841 Mio. Euro bringt-trotz IFRS - alle Voraussetzungen mit, als Bilanz- und Berichtsfälschung in die Landesbankgeschichte einzugehen.

Auflösung 2008: Ein Jahr später - im Geschäftsbericht 2008 - hatte sich der komplette Goodwill in Höhe von 841 Millionen in Rauch aufgelöst. Aber auch hier gilt die alte Börsenweisheit: Der erste Verlust ist der geringste. Je früher dem Staat der HGAA-Reinfall bekannt geworden wäre, desto mehr wäre zu retten gewesen!

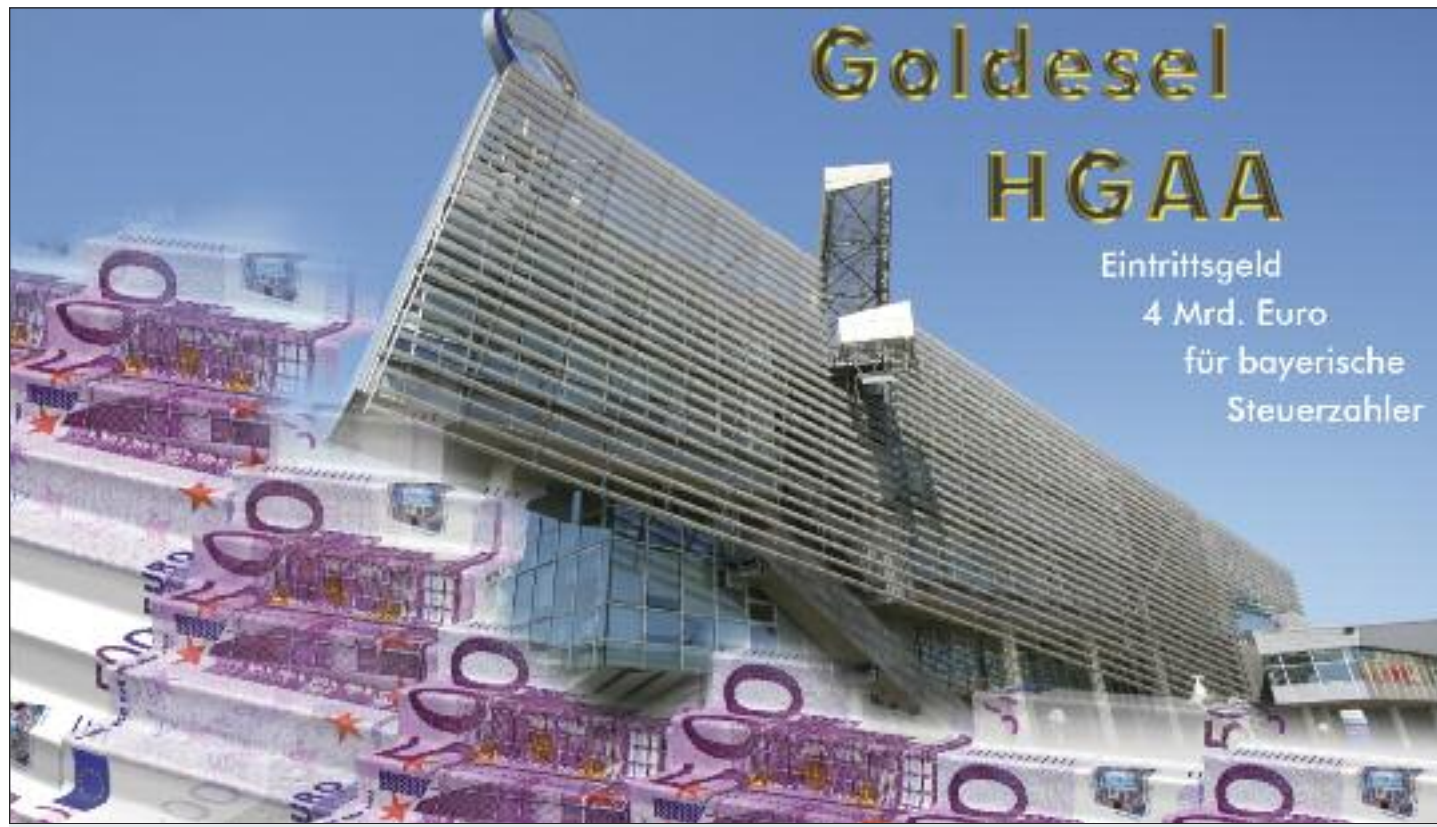


Abb. 22: HGAA - teure Balkan Eintrittskarte für Bayern LB

Die HRE Familienpleite 2007

Unter der HRE Holding haben sich vier Banken (siehe GB 2007, S. 43) befunden. Funke war also kein Banker, sondern der Holdingvorstand. Bei der Mutter HRE-Holding AG hatte die BaFin aber nichts zu melden, denn sie war keine Bank. Auf dieses missliche Konstrukt wies auch die BaFin immer wieder hin, wenn sie nach ihren Überwachungsmaßnahmen im Vorfeld der Krise gefragt wurde. Umso mehr wäre der Abschlussprüfer als Teil der Finanzmarktaufsicht gefordert gewesen.

Für den Kauf der DEPFA musste die HRE einige Mrd. Euros mehr zahlen als das erworbene Nettovermögen der DEPFA ausmachte. Damit musste man auch im HRE Abschluss einen Goodwill bilanzieren, wollte man nicht gleich Verluste ausweisen. Dieser 2,2 Mrd. hohe Goodwill für die DEPFA im Abschluss 2007 war aber noch ein vorläufiger Wert, weil das Vermögen und die Schulden noch nicht abschließend festgelegt werden konnten, schrieb die HRE im Geschäftsbericht. Der vorgelegte und testierte Jahresabschluss 2007 muss dann wohl noch ein vorläufiger Abschluss gewesen sein!

Ein Jahr später wurde der Hoffnungswert Goodwill über 2,2 Mrd. € ausgebucht. Auch hier stellt sich die Frage, warum der Abschlussprüfer - trotz der enormen Risiken, die durch den DEPFA-Kauf in die HRE-Bilanz kamen - nicht bereits 2007 auf eine Goodwill(teil)abschreibung bestand. Damit hätte man öffentlich machen können und müssen, dass bei der HRE wegen des Depfa-Kaufs Handlungsbedarf bestand, dass der HRE Vorstand viel Geld für ein auslaufendes „Zinszocker-Geschäftsmodell“ ausgegeben hatte.

Durch welche hohen künftigen Einnahmen aus der Depfa-Beteiligung war

dieser Goodwill nach Ausbruch der Finanzkrise zum 31.12.2007 noch gerechtfertigt?

Von einem Impairmenttest des Goodwills kann man im Geschäftsbericht 2007 nichts lesen. Kann daraus geschlossen werden, dass der Wertansatz nicht überprüft wurde? Diese Überprüfung ist aber nach IAS 36, 9 vorgeschrieben. Zusätzlich fehlen auch Angaben über die Berechnung des Goodwills.

Es besteht der Verdacht, dass ein Großteil des 2008 ganz abgeschriebenen Goodwills bereits das Erwerbsjahr 2007 betraf. 2008 wurde aber nicht nur der Goodwill von 2,2 Mrd. €, sondern das gesamte 5,5 Mrd. umfassende Depfa-Engagement beschrieben. Viel mehr Vermögen hatte die HRE-Holding auch nicht, sagte BaFin Präsident Sanio im HRE-Untersuchungsausschuss 2009. Wir fragen uns, auf

Geschäfts- oder Firmenwert	
in Mio. €	
Aktien	2.822
Barmittel	2.490
Anschaffungskostenminderung für die im eigenen Bestand befindlichen Aktien	-16
Anschaffungsnebenkosten	30
Gesamter Kaufpreis	5.226
Abzüglich bezulegender Zeitwerts des erworbenen Nettovermögens	3.013
Geschäfts- oder Firmenwert	2.213

Die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenserwerbs ist vorläufig gemäß IFRS 3.52, weil die identifizierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten noch nicht endgültig festgelegt werden konnten.

Abb. 23: HRE Goodwill 2,2 Mrd. ungeklärte Posten

Grund welchen belastbaren Planzahlen, Prüfungsannahmen konnte der Abschlussprüfer KPMG diesen Goodwill 2007 noch uneingeschränkt testieren? Schließlich konnte er sich von dem schlechten Risikomanagementsystem persönlich durch die eigene Due Diligenceprüfung überzeugen. Hatte der Depfa-Abschlussprüfer PwC der HRE und damit auch dem Prüfer KPMG unzureichende Zahlen geliefert? Für die Staatsanwaltschaft gibt es noch viel aufzuklären!

Sal. Oppenheim Bilanz in Schieflage

Die von den Eigentümern selbst in den finanziellen Abgrund geführte Kölner Privatbank ⁴⁷⁾ ist inzwischen von der Deutschen Bank übernommen worden. Die Werthaltigkeit der Kreditforderungen, im Zusammenhang mit dem schon 2008 in Schieflage befindlichen Arcandorkonzern, hat der Nachprüfung durch Deloitte nicht standgehalten.

Das gesamte Arcandor-Risiko in der Sal. Oppenheim Bankbilanz per Ende 2008 beziffert Deloitte auf mehr als eine Milliarde Euro. Die Wertberichtigung war um 300 Millionen Euro zu niedrig ausgefallen. Ein dreistelliges Millionendarlehen, das Sal. Oppenheim 2005 einer Gesellschaft namens ADG (Allfinanz Dienstleistungen GmbH) gewährt hatte, bezeichnet Deloitte als "Strohmann-Kredit". Die ADG, die dem Bankhaus nahestand, hatte das Darlehen an die Arcandor-Großaktionärin Madeleine Schickedanz weitergereicht. Für den ADG-Kredit hatten - höchst bankunüblich - einige Oppenheim-Bankiers und ihre Ehefrauen persönlich gebürgt. Deloitte hält deswegen den Jahresabschluss 2008 von Sal. Oppenheim für falsch. Wurde geprüft, ob nicht auch die Vorjahresabschlüsse 2005 bis 2007 schon falsch gewesen sind? Sind nicht damals schon Strohmannkredite bilanziert worden?

Die Abschlussprüfertestate der KPMG sprechen eine andere Sprache, so auch das Testat vom 20.4.2009:"Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt....."

Auch bei Sal. Oppenheim hat die Prüferaufsicht und der Generalstaatsanwalt noch viel zu tun. Oder wird auch hier wieder das Legalitätsprinzip verhöhnt, wie es Rechtsanwalt Gerhard Strate zum IKB-Fall formulierte ⁴⁸⁾?

**Hohe Gefährdung
des Unternehmens
bei der HRE im JA 2007
im Testat ausgeblendet**

**Täglicher Kassenbe-
richt an Bundesbank
im Testat ignoriert**

Die Testate für das Geschäftsjahr 2007 wurden in der Regel ab Ende März 2008 erteilt. Nach 9 Monaten Finanzkrise sollte sich diese auch bei den Bankenprüfern herumgesprochen haben. In Deutschland mussten 2007 die IKB und die SLB gerettet werden. In Großbritannien die Northern Rock, in den USA mussten schon viele Banken schließen, so die New Century Financial. Wegen Mängeln bei der Prüfung dieser Bank wurde die KPMG in den USA verklagt⁴⁹. Inzwischen haben die Kontrahenten einen Vergleich geschlossen.

Wenn es um die Unternehmensgefährdung geht, verlangt das HGB, dass der Abschlussprüfer auch die Öffentlichkeit durch Hinweise im Testat neben rechtlichen Gründen (z. B. drohende Verweigerung von behördlichen Zulassungen) auch wirtschaftliche Gründe haben, z.B. wenn absehbar ist, dass das Unternehmen mit seiner Refinanzierung Probleme bekommt. Denn der Anleger oder Kapitalgeber muss wissen, dass Risiken existieren, die über die allgemeinen Unternehmensrisiken hinausgehen, oder anders gesagt: Ab wann mutiert das Investment vom Wertpapier zum Zockerpapier? Deswegen muss das Testat nach § 322 Abs. 2 HGB gesondert auf: „**Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden**“ eingehen. Dieser Hinweis im Testat ist keine Einschränkung, dürfte aber trotzdem deutliche Spuren im Börsenkurs hinterlassen, weil er das Wertpapier „Aktie“ zu einem „Zockerpapier“ verwandelt.

Ein Jahre später, die Krise ist schon fast 2 Jahre alt, finden sich in den Testaten 2008, ausgestellt gegen Ende März 2009, vereinzelt solche Hinweise. So hat die BDO kurz vor der Arcandor-Pleite - im letzten Testat also - auf die drohende Pleite hingewiesen, falls Kredite nicht verlängert werden würden. So kam es schließlich auch. Ebenfalls das HRE-Testat 2008 vom 9.4.2009 bekam, nachdem die HRE mit 100 Mrd. € staatlicher Mittel gerettet wurde, von der KPMG einen Hinweis ins Testat geschrieben.

Diese späten KPMG-Hinweise sind faktisch keine Hinweise auf die HRE-Unternehmensgefährdung mehr, denn das, was die KPMG der Öffentlichkeit ein Jahr später mitteilte, war inzwischen der Öffentlichkeit bestens bekannt. Was könnte die KPMG daran gehindert haben, die Warnung nicht schon im Testat 2007 auszusprechen?



Abb. 24: Georg Funke auf der Bilanzpressekonferenz März 2008 - Gebet erhört: Jahresabschluss 2007 erhielt - trotz großer BaFin-Sorgen - ein uneingeschränktes KPMG-Testat.

**KPMG Prüfung
ohne Erkenntnisse**

Der Kauf der Depfa machte die HRE-Aktie zum Zockerpapier, denn das Geschäftsmodell der Depfa war hochriskant und auslaufend. Ende 2007 waren deren Aktiva - immerhin 217,9 Mrd. Euro - zu 63,7 % kurzfristig refinanziert worden, der überwiegende Teil der Finanzierung hatte eine Laufzeit von unter einem Monat. Zur Refinanzierung mussten die Depfa-Banker täglich die Finanzmärkte scannen, hörte man aus dem HRE Untersuchungsausschuss von dort befragten Fachleuten.

KPMG war auch der Due Diligence Prüfer der HRE beim Depfa-Kauf. Diese Prüfung glich eher einer Farce.

**Verbraucherschutz
nicht erkennbar**

Auch die BaFin muss handeln, öffentlich werden und vor gefährlichen Finanzdienstleistungsprodukten und ihren Vertriebsorganisationen warnen. Bei der HRE war von Verbraucherschutz nichts zu merken. Die HRE musste ab Januar 2008 einen täglichen Liquiditätsraport bei der Bundesbank abliefern, der Verbraucher wird darüber im Dunkeln gelassen. Auch der Abschlussprüfer zieht daraus keine Konsequenzen, kein Hinweis auf die Unternehmensgefährdung.

Befremdlich mutet dazu der Brief aus dem Hause der BaFin an, als wir uns bei der BaFin nach deren Aufsichtsarbeiten und der Bedeutung dieses täglichen Liquiditätsraports erkundigten⁵². Plötzlich erscheint der tägliche Liquiditätsraport als etwas, was auch andere Banken betraf. Warum stellt Sanio den täglichen Bericht gegenüber den Abgeordneten dann als etwas einmaliges dar?

Auch die Abgeordneten des HRE Untersuchungsausschusses (UA) hatten zwischen den Aussagen Sanios und denen des Abschlussprüfers Unterschiede ausgemacht, die aber wegen des nahen Endes des Ausschusses nicht mehr aufgeklärt werden konnten⁵³.

Wir halten die Aussage von Präsident Sanio im Untersuchungsausschuss für glaubwürdig. Das Unterlassen eines Hinweises im Testat 2007 ist der entscheidende Mangel, der viele Anleger weiter in die zum Zockerpapier mutierte die HRE-Aktie investieren ließ. Gerade unter Berücksichtigung des Risikoberichts des Vorstands bekommt das Unterlassen eines Hinweises auch Sinn. Der Lagebericht 2007 sieht auch bei Verschlechterung der Marktlage kein Liquiditätsproblem, sondern vor allem ein Renditeproblem.

Nur zwei Wochen hatte die KPMG Zeit, die komplexe Bank zu durchleuchten⁵⁰.

Das Überleben der HRE hing nach BaFin-Chef Sanios Aussage seit dem DEPFA-Kauf 2007 davon ab, dass sich die DEPFA ihre kurzfristigen Schulden immer über Banken refinanzieren konnte. Die Fortführung der HRE war durch den DEPFA-Kauf also permanent gefährdet, weil mit Beginn der Finanzkrise 2007 das eingebrachte Geschäftsmodell nicht mehr funktionierte. Der Bankenaufsicht war dies bewusst und diese legte deswegen auch einen besonderen Blick auf die Aufrechterhaltung der HRE-Liquidität. Auf Drängen der BaFin musste die HRE ab Januar 2008 **tägliche Liquiditätsmeldungen** bei der Bundesbank einreichen. BaFin Chef Sanio umschrieb die Lage der HRE als Zeuge gegenüber den Abgeordneten des HRE Untersuchungsausschuss am 30.7.2009 wie folgt: „Die Krise vom September 2008 HRE war keine Krise der strukturierten Produkte, sondern eine Liquiditätskrise. Deswegen kann die Entscheidung der BaFin als richtig angesehen werden, die HRE unter tagtägliche Liquiditätsbeobachtung (ab Januar 2008, Anm. Autor) zu stellen“.

Dieser tagtägliche Liquiditätsraport der HRE an die Bundesbank war nach Sanio eine ungewöhnliche, eine einmalige Angelegenheit in der deutschen Bankenlandschaft. Zur Tragweite eines solchen täglichen Liquiditätsberichtes sagte Sanio im HRE-Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob auch das Finanzministerium deutlich gewarnt wurde⁵¹:

„...die täglichen Liquiditätsberichte sind ungefähr was Einmaliges; mir fällt jetzt aus dem Stand kein zweiter Fall ein, wo wir das schon mal angeordnet hatten -, da nun noch rüberzuschreiben „Alarm“ oder das in Rot zu schicken oder so. Das zuständige Fachreferat des BMF wird gemerkt haben, dass das sicherlich etwas war, was sich außerhalb des Gewöhnlichen vollzogen hat“.

So schreibt der Vorstand auf Seite 95 im Lagebericht 2007: „...Sollte die signifikante Verschlechterung der Kreditmärkte und die Ausweitung der Spreads unvermindert weitergehen, ist nicht auszuschließen, dass die Hypo Real Estate Group wie auch andere Marktteilnehmer Liquiditätsengpässe erfahren könnten, was zu Restriktionen des Neugeschäftes führen würde.“

Dies ist eine gewaltige Verharmlosung der finanziellen Situation bei der



Abb. 25: Jochen Sanio - genug Fachkompetenz in der BaFin?

HRE, wenn man die wahre Lage aus dem Munde der BaFin mit der Aussage des Vorstands vergleicht. Eine Pleite führt zwar auch zu Restriktionen des Neugeschäftes, ist aber etwas gravierender anders.

Die Bundesbank und auch die KPMG haben in einer Analyse zusammengefasst, auf was die HRE angewiesen war:

1. **Offene Märkte zur Refinanzierung und**
2. **Erhalt der Reputation.**

Da die Due Diligence wenig ergiebig war - ein Teil der angeforderten Unterlagen sei nicht in den Informationsraum eingestellt worden - wurde nachträglich eine sogenannte Confirmatory Due Diligence durchgeführt. Diese Prüfung offenbarte schwerwiegende Liquiditätsprobleme. Auch die Funke-Klageerwidmung spricht davon, dass die Depfa in der Risk-Committee-Sitzung am 4.9.2007 „zuvor praktisch zahlungsunfähig gewesen sei“⁵⁴.

Fehlgeleitetes HRE-Testat 2007

Die Liquiditätslage der HRE war sehr angespannt (BaFin verlangte tägliche Liquiditätsberichte). Der Prüfer KPMG sah dies im internen Prüfungsbericht ebenso. Dass trotzdem kein Hinweis nach § 322 HGB im Testat an die Öffentlichkeit erfolgte, halten wir für einen massiven Fehler in der Berichtspflicht, die dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer großen Vertrauensschaden zugefügt hat.

Aus dem europäischen Parlament haben wir erfahren, dass es eine Prüfungsgesellschaft gab, die bei einer Bank nicht mehr uneingeschränkt testieren wollte. Wirtschaftsprüfer fragen sich: War das Testat zum Jahresabschluss 2007 vom 28. März 2008 kein eigenverantwortliches Testat mehr, sondern ein politisches?

Spielten politische Überlegungen bei der Unterlassung des Hinweises auf die Unternehmensgefährdung eine Rolle? Es mag sein, dass der Hinweis auf die Unternehmensgefährdung bereits im März 2008 eine Lawine losgetreten hätte, die wahrscheinlich schon ein halbes Jahr früher zur Rettungsaktionen der HRE geführt hätte.

Wenn solche Überlegungen den Abschlussprüfer beeinflusst haben sollten, dann hat das WP-Testat die Schwelle zum politischen Testat überschritten und dient nicht mehr als Bewahrer der Spielregeln für den Finanz- und Kapitalmarkt Deutschlands.

7. Einschränkung der Testate, wenn Prüfungsnachweise unzureichend sind

Prüfergrundsatz: Der Abschlussprüfer darf sein Prüfungsurteil nur auf Grund ausreichender und inhaltlich angemessener Prüfungsnachweise abgeben.

Plausibilisierung kein Prüfungersatz

Bei der Prüfung der CDOs (Collateral Debt Obligations) im Abschluss 2007 spricht der verantwortliche KPMG-Wirtschaftsprüfer von analytischen Prüfungshandlungen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags erfahren von ihm nicht, wie man CDOs mittels Plausibilisierung überhaupt prüfen kann.

Die IDW-Prüfungsstandards kennen verschiedene Prüfungsziele⁵⁵. z.B. die Bewertung, den Bestandsnachweis, die Vollständigkeit, den Ausweis, das Eigentum, die Zurechnung, die Periodenzuordnung. Aus diesen Zielen sind prüffeldbezogen - die wesentlichen auszuwählen. Mit den dazu passenden Prüfungshandlungen sind Prüfungsnachweise einzuholen. CDOs sind ein wichtiges (kurzfristiges) Refinanzierungsmittel für Banken auf dem Kapitalmarkt. CDOs sind Portfolios aus verzinslichen Wertpapieren, die von den Investmentbankern im Zusammenwirken mit den Ratingagenturen auf Tripple A Kurs getrimmt wurden. CDOs wurden in drei Tranchen aufgeteilt: Senior Tranche, Mezzanine Tranche und Equity Tranche.

Das Ausfallrisiko von Zins und Tilgung steigt – aufgrund der nachrangigen Bedienung im Fall eines Ausfalls – mit sinkendem Rating. Daher erhält die Equity Tranche als Ausgleich den höchsten Nominalzins (Kupon).

Es klingt geradezu abenteuerlich, diese Massenvernichtungswaffen (Originalton Warren Buffet) bei der HRE und eventuell auch bei anderen Banken (IKB und Landesbanken) mittels Plausibilität prüfen zu wollen. Über die

Werthaltigkeit kann mittels Plausibilität kein Urteil gefällt werden. Mit welchen Vergleichswerten konnten die häufig ganz individuell zusammengesetzten CDO-Portfolios verglichen werden? Weder ein Vorjahresvergleich, noch ein zwischenbetrieblicher Vergleich konnte den Prüfern Plausibilisierungswerte liefern. Wenn überhaupt, dann hätten sachgerechte Plausibilitätstests eher große Risiken bei den CDOs aufzeigen müssen⁵⁶.

Die Plausibilitätsprüfung ist bei bedeutsamen Fehlerisiken immer nur der erste Schritt, der Einstieg in die Prüfung. Vielmehr müssen wichtige Prüfungstechniken mit vielen Einzelstichproben folgen. Dabei studieren die Prüfer die einzelnen Kredit-Portfolios, studieren die Verträge, durchleuchten die Kreditakten, besprechen sich mit den Risikomanagern. Ohne diese umfangreichen Prüfungstechniken bleibt der Prüfer im „Prüfungshemmnis stecken“. Der Prüfer gewinnt keine, des Risikos angemessenen Prüfungsnachweise und kann damit auch kein verlässliches Prüfungsurteil abgeben. Es wäre spannend zu erfahren, auf welche Qualität von Prüfungsnachweisen sich die HRE-Prüfer stützten, um ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgeben zu können, über CDOs, die, nach Prof. Sinn, kein Mensch auf der Welt verstanden hat.

Zusätzlich muss dem Prüfer ein verlässliches Risikomanagement vorgelegt werden, um eine Gesamtaussage abgeben zu können. Die HRE hat nach Zeugenaussagen im HRE Untersuchungsausschuss dergleichen nicht zu bieten⁵⁷.

Die mrd.-schweren Portfolios mit CDOs lediglich mit dem Mandanten zusammen zu plausibilisieren und danach ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abzugeben, klingt für Außenstehende abwegig.

Wahrscheinlich sind die CDOs auch nicht in einer angemessenen Zeit prüfbar, wie Dr. Krommes⁵⁸ im WP-Magazin 2009 andeutete. Bei dieser Nachweislage kommt der Abschlussprüfer um eine Einschränkung seines Testats nicht umhin.

8. Aufsichtsrat an wirksamer Kontrolle gehindert

IKB-Aufsichtsrat blieb unwissend

Big4-Vertreter haben in der Gründungsdiskussion dem deutschen Prüfungsbericht eine Zukunft als Exportschlager vorhergesagt⁵⁹. Die gelebte Realität ist eine andere: Staatssekretär und IKB-Aufsichtsrat Asmussen bestätigte im Prozess gegen Ex-Vorstand Ortseifen, nicht über die hohen Subprimerisiken unterrichtet worden zu sein⁶⁰.

Das gesamte Ausmaß der Verstrickung in die Müllkredite listet das OLG Dssd auf: Es besteht begründeter Verdacht, dass gegen den Unternehmenszweck dadurch verstossen worden ist, dass das eigene Engagement der Antragsgegnerin im Verbriefungssegment, den Investments in internationale Kreditportfolien (7 Mrd. €, A 9, Seite 64), einschließlic der Eventualverbindlichkeiten der Antragsgegnerin, d. h. ihrer unwiderruflichen Kreditzusagen für die den auf dem Verbriefungssektor tätigen Zweckgesellschaften bereitgestellten Liquiditätsli-



Abb. 26: Asmussen:KPMG ließ ihn unwissend

nien (17,7 Mrd. €, A 9, Seite 198), im Geschäftsjahr 2006/2007 ein Volumen von insgesamt ca. 24,7 Mrd. € ausmachte, während das eigentliche Mittelstandsgeschäft der Antragsgegnerin, d. h. ihre Forderungen gegen Kunden, nur etwas mehr, nämlich ca. 29,3 Mrd. € (A 9, Seite 197) betrug. Damit erreichte der Verbriefungssektor der Antragsgegnerin ca. 46 % des Gesamtvolumens ihres Geschäftsfeldes, obwohl sie in diesem Bereich nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand gar nicht oder zumindest nur in geringem Umfang hätte tätig werden dürfen; (OLG Dssd, Rz. 42).“

Aufsichtsrat - das unwissende Wesen

Das Handelsgesetzbuch verpflichtet den Abschlussprüfer, über alle Pflichtverstöße im Rahmen seiner Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu berichten. Sowohl über die riskante Anlagenpolitik, als auch über das unzureichende Risikomanagement muss der Aufsichtsrat unterrichtet werden. Gegenüber dem Gericht zeigte sich der damalige Aufsichtsrats-Vorsitzende Hartmann völlig überrascht über das Ausmaß der Subprime Verstrickung.

Zivilrichter blamieren Abschlussprüfer

Das OLG Düsseldorf stellt in seinem Urteil erhebliche Pflichtverstöße des Vorstands fest: „Mit dem vom Vorstand der Antragsgegnerin zu verantwortenden Engagement im Verbriefungssegment einschließlic der Kreditlinien für die in diesem Bereich tätigen Zweckgesellschaften dürfte er die ihm durch § 2 der Satzung gesetzten Handlungsgrenzen in erheblichem Maße überschritten haben. Der Verbriefungssektor der IKB erreichte ca. 46 % des Gesamtvolumens ihres Geschäftsfeldes, obwohl sie in diesem Bereich nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand gar nicht oder zumindest

nur in geringem Umfang hätte tätig werden dürfen. Dabei handelt es sich schon im Hinblick auf den unstreitig dadurch eingetretenen Schaden in Höhe mehrerer Milliarden Euro um eine grobe Pflichtverletzung. Sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat waren § 2 der Satzung sowie der Umfang der Betätigung der Antragsgegnerin im Verbriefungssektor und der Kreditierung der ebenfalls in diesem Bereich tätigen Zweckgesellschaften bestens bekannt. Der Aufsichtsrat hätte daher nicht zulassen dürfen, dass der Vorstand unter Verstoß gegen den satzungsmäßigen Unternehmenszweck der Antragsgegnerin Geschäfte im Verbriefungssektor tätigt, oder zumindest rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen müssen.

Ferner ist der Verdacht hinreichend begründet, dass der Vorstand seine Pflichten grob verletzt hat, weil er entweder nicht auf ausreichender Informationsgrundlage gehandelt hat oder bewusst übergroße Risiken, insbesondere Klumpenrisiken, eingegangen ist.

Aus § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG ergibt sich, dass eine Pflichtverletzung dann nicht vorliegt, wenn das Vorstandsmitglied annehmen durfte, dass es die auf dem Prüfstand stehende unternehmerische Entscheidung auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl der Gesellschaft getroffen hat. Diese Formulierung des Gesetzes statuiert eine Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Informationsbeschaffung. Sie haben dazu alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Dabei dürfen sie sich nicht nur auf Informationen Dritter verlassen, sondern sind gehalten, eigene Informationsquellen im Unternehmen zu schaffen sowie ihr Funktionieren zu überwachen und sie zu nutzen (MünchKommAktG/Spindler, aaO, § 93 Rdnr. 47.“

Berichtspflichten + Verschwiegenheit = Pflichtenkollision

Warum der Abschlussprüfer KPMG nichts über diesen Verbriefungsskandal bei der IKB wissen sollte, ist nicht schlüssig. Dies erstaunt umso mehr, da die KPMG den Lieferanten der US-Hauskreditfonds, die Deutsche Bank, ebenfalls prüfte. Für die KPMG kollidierte die Berichtspflicht bei der IKB mit der Pflicht zur Verschwiegenheit beim Verkäufer der Subprimefonds der Deutschen Bank. Dieser Spagat, Verschwiegenheit bei der Deutschen Bank zu üben und gleichzeitig bei der IKB die Berichtspflicht einzuhalten, konnte auch der KPMG nicht gelingen.

Von einer Einhaltung der gesetzlichen Informationspflicht des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer nach § 321 Abs. 1 HGB ist nichts zu bemerken: „Außerdem hat der Abschlussprüfer über die bei Durchführung der Prüfung sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können“

Risikomanagement bei HRE Fehlanzeige

Bei der HRE gab es auch kein funktionierendes Risikomanagementsystem (RMS), so die Aussagen des HRE-Risikomanagers vor dem HRE-Untersuchungsausschuss. Ende 2008 waren im Kreditbuch der HRE von rd. 95 Mrd. Euro noch unrealisierte Verluste von knapp 16 Mrd. € enthalten, mit steigender Tendenz, schreibt Leo Müller⁶¹. Die PwC kam sogar auf stille Lasten von 31,5 Mrd. Euro. Mit der Übernahme der HRE war für den Staat eine finanzielle Belastung über 100 Mrd. Euro an Garantien und Liquiditätszusagen verbunden, über 3 Mrd. Euro wurden zusätzlich an Aktienkapital hineingepumpt. Anfang 2010 wurden

Überlegungen veröffentlicht rund 200 Mrd. (Bilanzsumme 31.12.2007 400 Mrd. €) in eine Bad Bank auszugliedern. Im Oktober 2010 wurde bekannt, dass die HRE ihre problembeladenen Geschäftsteile in eine sogenannte „Bad Bank“ ausgelagert hat. Darlehen und Wertpapiere im Wert von rund 173 Milliarden Euro wurden auf die neu gegründete Gesellschaft FMS Wertmanagement übertragen.

BaFin-Präsident Sanio beurteilte das RMS auf der Basis des Sonderprüfungsberichts der Bundesbank vom Juni 2008 im UA wie folgt⁶²: *„Der Prüfungsbericht von Mitte Juno hat dann gravierende Schwächen im Risikomanagement und Kontrollsystem und gerade auch im Bereich der strukturierten Produkte aufgedeckt, was aber auch, nachdem wir die Bank selbst befragt hatten, unsere eigenen BaFin-Analysten schon gesehen hatten,: Es gibt kein Gesetz, das Ihnen genau sagt, wie strukturierte Produkte zu bewerten sind - das ist an Komplexität nicht zu überbieten -, sodass es uns nicht überrascht hat, dass die Bundesbank in ihrem Bericht dann auch zu gleichlautenden Ergebnissen gekommen ist“.*

Sanio führte zur Frage der Bestimmung des Liquiditätsbedarfs am Rettungswochenende⁶³ aus: *„Die Zahlen waren schwer bestimmbar, was wiederum an dem schlechten Liquiditätsmanagementsystem lag...“*

Wir müssen aufgrund der Aktenlage davon ausgehen, dass die Risikoposten schon vor der Lehmanpleite im Bestand der HRE waren. Dafür spricht auch, dass die Bundesbank mit ihrer Sonderprüfung 2008 das Risikomanagementsystem (RMS) und das Liquiditätsmanagement und die Bewertung der CDOs überprüfte. Schlimme Verstöße gegen das erforderliche RMS wurden aufgedeckt.

Auch das Risikomanagement der neuen Tochter DEPFA war miserabel, trotzdem wurde es weder vom Abschlussprüfer PwC, noch vom Konzernabschlussprüfer KPMG beanstandet. Die Frage nach dem Wert des RMS der HRE konnte erst die Bundes-

bank durch eine Sonderprüfung 2008 beantworten: Nichts! Dass die HRE noch für 2007 ein uneingeschränktes Testat erhalten konnte, erscheint Fachleuten unvorstellbar. Der Abschlussprüfer muss sich bei seinen Prüfungsurteilen auf ein funktionierendes RMS stützen können, weil das Urteil nur auf Stichproben beruht. **Kann er sich nicht auf das RMS verlassen, dann ist er auch verlassen**; er hat ein Prüfungshemmnis. Die Folge: Der Prüfer muss sein Prüfungsurteil über die relevanten Bilanzposten einschränken. Die von KPMG-Prüfer genannten Plausibilitätsprüfungen der mrd.-hohen CDOs sind keine angemessenen Prüfungsnachweise und auch keine alternativen Prüfungshandlungen.

Die HRE Holding war keine Bank, musste aber als AG zumindest ein RMS nach § 91 II AktG einrichten. Die vier „Töchter“ mussten zusätzlich für bankenaufsichtsrechtliche Verpflichtungen - für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und Liquiditätsmanagement - sorgen. Also viele gute Gründe, ein funktionierendes RMS einzurichten und anzuwenden.

Erstaunen ruft auch das Verhalten der Akteure der HRE Rettung 2008 hervor. Wenn einer die Zahlen der HRE und Depfa kennen sollte, dann doch der Wirtschaftsprüfer, sollte man meinen.

Abschlussprüfer kein Gesprächspartner für HRE-Retter!

Die Abschlussprüfer aus dem Prüfungsteam der KPMG wurden an dem Rettungswochenende im September 2008 nach Frankfurt einbestellt. Als es um die Frage ging, wie hoch der Liquiditätsbedarf für die HRE-Rettung denn sei, wurden die Prüfer der KPMG aber nicht gefragt⁶⁴. Die Prüfer der KPMG standen am Rande des Geschehens und wurden weder von der BaFin,

noch von der Bundesbank, noch von den Privatbanken als Gesprächspartner hinzugezogen, als es um die entscheidende Frage ging:

Mit wie viel Geld und Garantien retten wir heute die HRE?

Die Privatbanken sind für einige Tage nach Dublin gereist und haben sich selbst ein Bild von der finanziellen Lage der Depfa gemacht. Da darf man sich schon fragen: Wofür wurden 2007 13 Mio. Euro (11 Mio. € an KPMG für HRE und 2 Mio. € an die PwC für Depfa) ausgegeben, wenn die wichtigsten Fragen von den Prüfern nicht beantwortet werden konnten?

Auch heute noch ist KPMG der Abschlussprüfer der HRE!

Das Big4 Risiko bei der Bayern LB

Nach den vielen Zeitungsmeldungen über die Bayern LB Schieflage (SZ in Deutschland und Profil in Österreich) und dem Due Diligence-Bericht der Ernst & Young bestand kein wirksames Risikomanagement bei der HGAA. Im bayerischen Fernsehen wurde aus dem Bericht der internen Revision der HGAA zitiert: Die interne Revision habe für 2005 bei 35% der Stichproben bei den beantragten Krediten keine Stellungnahme des Risikomanagements vorgelegt erhalten.

Aufgrund welcher belastbaren Prüfungsnachweise konnte Deloitte & Touche Österreich von einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks 2007 der HGAA absehen? Auf welches RMS konnte sich Deloitte abstützen? Haben die Prüfer eine Vollprüfung durchgeführt? Warum ist der Konzernabschlussprüfer bei diesen geringen Informationen nicht selbst aktiv geworden?

Sind Deloitte und PwC der Berichtspflicht nach § 321 I HGB gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat der HGAA bzw. Bayern LB nachgekommen?

Müssten die Testate 2007 der HGAA und auch der Bayern LB ange-

sichts der großen Mängel nicht widerrufen werden, da das IFRS-Zahlenwerk 2007 der HGAA mit „überzogenen Zahlen“ von Seiten des Vorstands Berlin gespickt war (Profil online, 2.1.2010)?

Eine Tochter der Landesbank Bayern, die DKB, zahlte die von Haider geforderte Einstiegsprämie von 5 Mio. Euro an einen Kärntner Fußballclub. Was wäre gewesen, wenn die Prüfer der KPMG, die die Tochter DKB für rund 5 Mio. Honorar 2007 prüften und zusätzlich noch 4 Mio. Beratungshonorar erhielten, diese HGAA-Zahlungen entdeckten und dann im Prüfungsbericht den Verwaltungsrat informiert hätten? Das wäre ein Freudenfest für die Wirtschaftsprüfung gewesen, wie Ostern und Weihnachten gleichzeitig!

Fehlten den Aufsichtsorganen 2008 Hinweise vom Abschlussprüfer aus dem PwC-Prüfungsbericht 2007?

Aus welchen Gründen haben die Aufsichtsorgane bei den vernichtenden Urteilen über das RMS bei der HGAA nicht gehandelt?

Welchen Einfluss haben die enorm hohen Beratungshonorare auf die Berichtspflicht genommen?

Erstaunt ist man auch, wenn man im BayernLB GB 2008 noch lesen kann, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (es soll Ernst & Young gewesen sein) dem Vorstand und dem Verwaltungsrat die ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigte⁶⁵.

„Casino Provincial“ bei der Sachsen LB

Ausführlich widmete sich der Spiegel 2008 in „Casino provincial“⁶⁶ dem SachsenLB-Skandal: *„Auf der Suche nach einem Geschäftsmodell wurde 2002 mit dem Dublingleichgeschäft begonnen. Anfänglich wurden auch gute Gewinne erzielt“.*

Die Anfangsgewinne der Sachsen-LB machten die Verantwortlichen hungrig auf mehr. Deswegen folgte der unkritische Einstieg in die Welt der hochkomplexen Finanzprodukte. Von der

Satzung ließ man sich nicht bremsen, auch wenn der Kreditvorstand Laible Bedenken hatte. Er schied aus. Wo die irischen Gewinne wirklich herkamen, verstand sowieso niemand. Bereits 2003 gründete man mit 5 Mrd. € die Zweckgesellschaft Georges Quay, benannt nach einer renommierten Uferstraße in Dublin. Ein Jahr drauf folgte das Ungeheuer Ormond Quay, das 2007 seinen Schöpfer vernichtete. Denn diesmal war alles größer, waghalsiger – und vor allem - gefährlicher. Mit einem guten Rating von Standard & Poor, (Grund: sächsische Staatshaftung), konnte der irische Ableger Mrd. (Kurzfrist)-Gelder einsammeln. Damit wurden die Langfristprodukte (hochkomplexe Schrottanleihen) gekauft. Die errechnete Zinsdifferenz und das dazu eingegangene hohe Volumen ließen die Banker ins Schwärmen geraten.

Bei einer Zinsdifferenz von nur 1% und den Subprimeanlagen von etwa 30.000.000.000,- lässt sich ein Zins von 300.000.000 p.a. errechnen. Jeder Prozentpunkt verdoppelt den Gewinn.

Nur leider verstand niemand die verbrieften Produkte, zumal im Laufe des Daseins die Darlehen in den Fonds laufend ausgewechselt wurden.

Bei einem Landeshaushalt von 16 Mrd. € ging die Landesbank Sachsen mit 39 Mrd. ins Obligo. Warum die Bürgschaft „Bürgschaft“ heißt, wollte von den Verantwortlichen keiner wissen. Ein Prozent Marge bringt dem Haushalt 300 Millionen Euro Ertrag! Wir sind doch nicht blöd, würde da eine Kaufhauskette sagen.

2004 wühlten die KPMG Prüfer im Auftrag der BaFin in den Kellern der irischen Außenstelle. Mit verheerenden Feststellungen kamen die Prüfer zurück: *„...erhebliche Unzulänglichkeiten in der Dokumentation“, einen Verwaltungsrat ohne „Gesamtüberblick“ und eine „beeinträchtigte Funktionsfähigkeit der Internen Revision“.*

Kreditpapiere mit einem Volumen von über 13 Milliarden Euro führten in den Büchern des Bankkonzerns eine Art Eigenleben, fanden die Prüfer heraus. Noch schlimmer stand es um die

sagenumwobenen Conduits: Risikopapiere mit einem Umfang von über 30 Milliarden Euro schlummerten größtenteils in Dublin. Insgesamt 13 außerbilanzielle Zweckgesellschaften entdeckte die KPMG nach einer „langwierigen Suche“, darunter auch die Zweckgesellschaft Ormond-Quay.

Im trockenen Prüferdeutsch kritisierte die KPMG die SLB in ihrem Schlussbericht: „Die revisionsmäßige Nachvollziehbarkeit und risikomäßige Transparenz der Geschäfte in selbst gemanagten außerbilanziellen strukturierten Finanzierungsprodukten ... ist nicht im erforderlichen Umfang gegeben.“ Die Botschaft war klar: Das Risikomanagement musste dringend verbessert werden.

Den Abschlussprüfer interessierte dies scheinbar nicht. Worüber berichteten denn damals die Prüfer der PwC an den Verwaltungsrat? Warum blieb die Berichtspflicht nach § 321 HGB auf der Strecke?

Die Gescholtenen gelobten Besserung. Ende 2006 vermeldete die Sachsen LB stolz: Alle angemahnten Schwächen seien behoben, die BaFin hätte das bestätigt. Nur keiner hat diese Aussage je geprüft. Es sollte auch nichts nützen. Denn ohne dass es irgendjemandem auffiel, war den Sonderkontrolleuren der KPMG und der BaFin wohl einer der größten anzunehmenden Prüfer-Gaus im deutschen Bankwesens passiert. Statt in sämtliche außerbilanzielle Geldtöpfe hineinzuschauen, wurden nur drei im Detail geprüft. Aus der Liste, die KPMG ihrem Auftraggeber BaFin vorlegte, hatte die BaFin - aus Kostengründen - eine Stichprobe ausgesucht. Leider, Ormond Quay war nicht dabei. Das einzige Konstrukt und Conduit, dass das Potential hatte, die Bank zu zerstören, blieb ungeprüft und unentdeckt. Dies fällt auch ein vernichtendes Urteil über die Qualität der BaFin! Nachdem die BaFin und die Bundesbank ihre Kenntnisse nur aus den Prüfungsberichten der Abschlussprüfer ziehen, müssen diese Berichte in einem wenig brauchbaren Zustand gewesen sein, um dieses

Conduit vernachlässigen zu können. Über das Conduit „Ormond Quay“ kann, wenn die BaFin-Beamten des Lesens kundig sind, nicht viel im Bericht gestanden haben. Aber warum wechselt man dann den Prüfer nicht aus? Dazu ist die BaFin berechtigt und verpflichtet.



Abb. 27: Dublin war für Conduits immer eine Reise wert!

Banker Wilsings Lieblingsgeldmaschine erscheint im KPMG-Bericht nur in einer Liste, in der das „bilanzwirksame Engagement Sachsen LB“ für Ormond Quay nur mit 147 Millionen Euro angegeben wird. Tatsächlich belief es sich bereits im August 2004 auf 2,8 Mrd. Euro. Als das Engagement bis 41 Mrd. € hochschnellte wurde es zumindest 2 Verwaltungsräten zu mulmig. Die Verwaltungsräte wiegten sich aber dann auch deswegen in Sicherheit, weil ihnen erklärt wurde, in Dublin würde nur mit Tripple-A Papieren gehandelt. Mit Hinweis auf den entlastenden KPMG-Bericht wurde dies beschönigt, obwohl KPMG das Killer-Conduit gar nicht prüfte. Im März 2007 hatte Ormond Quay Papiere im Wert von 15 Mrd. Euro im Bestand. Nur die daraus resultierenden Liquiditätsrisiken standen in keinem Risikobericht. Auch nicht im Anhang der Muttergesellschaft. Auch die Skandal-schilderungen des KPMG-Berichts waren für die PwC kein Grund, die Risiken näher zu durchleuchten und im

Prüfungsbericht darauf einzugehen. Von der Einhaltung der Berichtspflicht nach § 321 HGB über all die kritischen Jahre hinweg, fehlt in den Prüfungsberichten jeder Hinweis. Sogar kurz vor dem Zusammenbruch am 16.4.2007 gaben die PwC-Prüfer in der Bilanzausschusssitzung Entwar-

nung: „Das Risikotragfähigkeitskonzept sowie die Gesamtverlustobergrenze sind für die Geschäftsstruktur grundsätzlich angemessen.“ Grundsätzlich heißt wohl: War nicht in Ordnung. Denn geprüft hatte man nur die bilanzierten Zahlen, nicht die Verpflichtungen. Ein schwerer Verstoß gegen den risikoorientierten Prüfungsansatz.!

War den PwC-Prüfern der Sachsen LB die 1 Mio. € Honorar für die Prüfung des Abschlusses 2005 zu wenig?

Für mehr-Honorar deckt PwC auch Betrug auf

„Gegen ein höheres Honorar decken wir auch Betrug auf,“ verriet Hans Wagener, Ex-Vorstandssprecher der FAZ im Unternehmengespräch bereits am 22.2.2004 dem Journalisten Giersberg. Schade, hätte doch die Sachsen LB einige Millionen mehr bezahlt, dann könnte sie vielleicht heute noch existieren.

Die Frage von Welt-Journalisten, was denn 2006 bei der Sachsen LB los gewesen sei, ergänzte Wagener mit der Frage: „Wer sagt, wir hätten nichts gesehen“⁶⁷ und fordert von Journalisten, die über komplexe Wirtschaftszusammenhänge berichten, eine bestimmte Ausbildung vorzuweisen. Dies fordern wir auch! Wer Wirtschaftsprüfer interviewt, sollte das HGB, die WPO und die Prüfungsstandards kennen. Dann hätten Jörg Eigendorf und Sebastian Jost kontern können: Herr Wagener, warum blieb denn bei der Sachsen LB die Berichtspflicht nach § 321 HGB und der IDW PS 450 auf der Strecke? Wie stellen Sie sich denn vor, soll ein Verwaltungsrat seinen Job gut machen, wenn der Wissensmonopolist Abschlussprüfer die Kontrolleure nicht ausreichend unterrichtet?

Ist doch gut zu wissen, dass der inzwischen pensionierte PwC-Chef nun den

Vorsitz des Aufsichtsrats bei der Retterin LBBW übernimmt. In dieser Funktion kann er Einfluss nehmen auf mögliche Regressforderungen gegen die PwC.

Inzwischen zahlte die PwC 40 Mio. € an den Freistaat Sachsen ohne Schuld eingeständnis. In WP-Kreisen wird gemunkelt, dass von den 40 Mio. € der größte Teil von der Versicherungsstelle Wiesbaden übernommen wird. Billiger war der Ausflug nach Sachsen für die PwC nicht zu haben.

Sal. Oppenheim nach 221 Jahren abgebrannt

Neben zu geringer Wertberichtigung moniert der Deloittebericht auch Gesetzesverstöße. Ausweislich des Sonderprüfungsberichts hatte

sich die Oppenheim-Führung Kredite in Höhe von fast 700 Millionen Euro an sich selbst gewährt, zum größten Teil ohne Sicherheiten und zum Vorzugszinssatz von 1,5 Prozent. Deloitte sieht in diesen Darlehen Verstöße gegen die Kapitalerhaltungsregeln des Aktiengesetzes.

Dieser Gesetzesverstoß ist vom Abschlussprüfer in den Prüfungsbericht gemäß § 321 Abs. 1 HGB aufzunehmen. Da dieser Gesetzesverstoß erst vom Sonderprüfer gerügt wurde, ist davon auszugehen, dass der KPMG Bericht über diesen Verstoß nichts enthalten hat. Warum hat KPMG bei Sal. Oppenheim 2008 die Berichtspflicht im Prüfungsbericht nicht wahrgenommen? Aus Unwissenheit oder aus Missachtung der Gesetze? Welchen Einfluss hatte das Beratungshonorar? Es gibt noch viel aufzuklären!



Abb. 28: Sal. Oppenheim - das Feuer wurde in den oberen Etagen gelegt

Siemens
Verstoß gegen Berichtspflicht förderte kriminelle Machenschaften

Der Siemens Schmiergeld- und Bestechungsskandal schadete der Wirtschaftsprüfung sehr, auch wenn die Berufsaufsicht der KPMG einen „Peterschein“ ausstellte. Die KPMG spürte den Schaden in ihrer GuV, denn die Diskussion um ihre Leistung führte letztendlich zum Verlust des Prüfungs-

mandats. Für 2009 landeten so beim neuen Prüfer Ernst & Young rund 50 Mio. Erlöse, die sonst bei der KPMG angekommen wären.

Statt an den Aufsichtsrat zu berichten, informierte der Abschlussprüfer den Vorstand. Passiert ist nichts. Dass die Nichtausübung der Berichtspflicht des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat Gesetzesverstöße innerbetrieblich bei den Mitarbeitern sanktioniert, macht die Aussage eines Ex-Siemens-Managers im Prozess deutlich: „Den Prüfern seien Zahlungen aufgefallen - unternommen worden sei aber nichts: Das hat uns natürlich sicherer gemacht“^{68c}.

Bedarf es eines noch deutlicheren Beweises für die Notwendigkeit korrekter und umfassender Berichterstattung durch die Wirtschaftsprüfer an die richtigen Adressaten?

Die Bedeutung korrekter Berichterstattung war dem Gesetzgeber sehr wohl bewusst: Die schuldhaft unterlassene Berichtspflicht bedroht auch hier das HGB mit drei Jahren Gefängnis. So steht es in §332 Abs. 1 HGB. □

Michael Gschrei
(wurde bei der Geschäftsberichts-Auswertung von CPAs unterstützt)



Abb. 29: Siemens Palais - Korruptionsschätze ohne WP-Beteiligung entsorgt.

wp.net Der Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung



wp.net zeigt Flagge

Politik

| *Mitmachen und weiterentwickeln.*

Berufspflichten

| *Anwenden und dokumentieren.*

Service

| *Helfen und beraten.*

www.wp-net.com

wp.net Der Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung



wp.net verbindet

Berufspolitik

| *für vernünftige Gesetze, Satzungen und Standards.*

Öffentlichkeitsarbeit

| *zur Sicherung der beruflichen Zukunft.*

Mitgliedertreffen

www.wp-net.com